

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bärbel Höhn, Hans-Josef Fell, Cornelia Behm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 16/10956 –**

### **Position der Bundesregierung zum europäischen Energie- und Klimapaket und die Auswirkungen auf den Klimaschutz**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ihre Position zum europäischen Klima- und Energiepaket dargelegt (Bundestagsdrucksache 16/10443), welches die europäische Kommission am 23. Januar 2008 vorgestellt hatte und das nach derzeitiger Planung noch im Jahr 2008 auf europäischer Ebene beschlossen werden soll. In ihrer Antwort hat sich die Bundesregierung für erhebliche Änderungen am europäischen Klima- und Energiepaket ausgesprochen u. a. auch für weit reichende Erleichterungen für das produzierende Gewerbe. Aus der Position der Bundesregierung ergeben sich eine Reihe von weiteren Fragen, vor allem welche Unternehmen nach Vorstellung der Bundesregierung Ausnahmen bekommen sollen und welche Auswirkungen die Position der Bundesregierung auf den Klimaschutz und die notwendigen europäischen und deutschen Reduktionsziele haben wird.

1. Wie viele Anlagen mit welcher Gesamtemission würden in der Bundesrepublik Deutschland aus dem Emissionshandel herausfallen, wenn der Schwellenwert für Kleinanlagen auf 10 000 t/a wie von der EU-Kommission vorgeschlagen, bzw. 25 000 t/a wie von der Bundesregierung gefordert, erhöht würde?

Welcher Menge an Emissionen würde dies in Europa und in der Bundesrepublik Deutschland entsprechen?

Von den Anlagen in Deutschland, die in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 am Emissionshandel teilnehmen, emittierten 943 Anlagen im Durchschnitt der Jahre 2005 bis 2007 weniger als 25 000 t CO<sub>2</sub> pro Jahr. Die jährlichen Gesamtemissionen dieser Anlagen betragen im Durchschnitt der Jahre 2005 bis 2007 rund 8,4 Mio. t CO<sub>2</sub>. Dies entspricht 1,7 Prozent der jährlichen Zuteilungsmenge in der ersten Handelsperiode. Bei etwa 60 Prozent dieser Anlagen mit

einem Emissionsvolumen von rund 2,2 Mio. t CO<sub>2</sub> pro Jahr lagen die Durchschnittsemissionen unter 10 000 t CO<sub>2</sub> pro Jahr.

Auf Grundlage der Datenbasis der Europäischen Kommission (Impact Assessment) ergibt sich für die EU folgende Situation: Rund 6 300 Anlagen mit einem Emissionsvolumen von 50 Mio. t CO<sub>2</sub> pro Jahr emittieren weniger als 25 000 t CO<sub>2</sub>. Von diesen Anlagen lagen die Durchschnittsemissionen bei rund 4 200 Anlagen mit einem Emissionsvolumen von 15 Mio. t CO<sub>2</sub> pro Jahr unter 10 000 t CO<sub>2</sub> pro Jahr.

2. Um welchen Anteil würde die in der Bundesrepublik Deutschland und im übrigen Europa zu erbringende Reduktionsleistung an Treibhausgasen gegenüber dem Kommissionsvorschlag zur Emissionshandelsrichtlinie für die Zeit von 2012 bis 2020 verringert, wenn der zulässige CDM/JI-Anteil (CDM – Clean Development Mechanism/JI – Joint Implementation), wie von der Bundesregierung gefordert, im Emissionshandelsbereich auf 50 Prozent erhöht würde?

Eine Erhöhung der Menge nutzbarer JI/CDM-Zertifikate verändert die im Zeitraum 2013 bis 2020 insgesamt zu erbringende Reduktionsleistung nicht, da sich diese Reduktionsleistung ausschließlich aus der Absenkung der Gesamtemissionsmenge ergibt, die nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission in der dritten Handelsperiode jährlich 1,74 Prozent beträgt.

3. Bis zu welchem Anteil sollten nach Ansicht der Bundesregierung Emissionsgutschriften aus Klimaschutzprojekten in Drittländern (CDM/JI) im Nicht-Emissionshandelsbereich anerkannt werden?

Was hieße das nach Erkenntnis der Bundesregierung für die in Europa und insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland zu erbringenden Minderungsziele?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass zur Erreichung der Emissionsminderungsziele weit reichende Flexibilitäten gestattet werden sollten, insbesondere durch die Nutzung von CDM- und JI-Projekten. Die Auffassung der Europäischen Kommission, dass mindestens die Hälfte der Minderung innerhalb Europas erbracht werden sollte, wird geteilt.

Auswirkungen auf die nationalen Klimaziele sind damit nicht verbunden.

4. Sieht die Bundesregierung durch die Ausweitung der Anerkennung von Klimaschutzprojekten in Drittländern vor allem über den CDM das 2-Grad-Ziel gefährdet?

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Das Prinzip der Zusätzlichkeit von CDM-Projekten gewährleistet, dass die Verwendung von Zertifikaten aus den Projektländern auf nationaler Ebene ergriffene Klimaschutzmaßnahmen nicht nachteilig beeinflusst. Daher ergänzen CDM-Projekte prinzipiell bestehende nationale Maßnahmen und tragen somit gemeinsam zur globalen Emissionsminderung bei. Die Summe der getroffenen Maßnahmen wird letztlich darüber entscheiden, ob das 2-Grad-Ziel erreicht werden kann.

5. Rechnet die Bundesregierung mit Strompreissteigerungen, wenn die Vorschläge der EU-Kommission zum Emissionshandel für die Handelsperiode von 2013 bis 2020 voll umgesetzt würden, d. h. vorgeschlagenes CAP und vollständige Versteigerung der Zertifikate für den Energiesektor, und von welcher Höhe geht die Bundesregierung aus?

Wie bereits in der Voranfrage ausgeführt, wird die Umstellung von der kostenlosen Zuteilung auf die Vollauktionierung grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Strompreisbildung an der Strombörse haben, da der Betreiber des preisbestimmenden Grenzkraftwerks, bei dem die variablen Kosten der Stromerzeugung durch den Stromerlös gerade abgedeckt werden, den Preis der Emissionszertifikate unabhängig von der Art der Zuteilung vollständig in den Strompreis überwälzt. Eine Veränderung des Zertifikatpreises führt demzufolge auch zu einer Veränderung des Strompreises an der Börse. Der Zertifikatpreis wird von vielen angebots- und nachfrageseitigen Faktoren bestimmt; hierzu gehören u. a. die Gesamtmenge an Zertifikaten, die Verbesserung der Effizienz bei Herstellung und Verbrauch von Strom, der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie die Entwicklung der Konjunktur und der Brennstoffpreise. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang dies zu einer Veränderung des Strompreises führt, hängt vom jeweils preisbestimmenden Grenzkraftwerk in den Jahren 2013 bis 2020 ab. Hierüber liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

6. Welche Branchen sind nach Ansicht der Bundesregierung indirekt, z. B. durch steigende Strompreise, vom Emissionshandel betroffen, und welche sollen nach Ansicht der Bundesregierung durch eine Zuteilung von Emissions-Zertifikaten unterstützt werden?

Indirekt sind alle Stromverbraucher vom Emissionshandel betroffen. Eine Kompensation für die emissionshandelsbedingten Strompreissteigerungen ist für solche Branchen notwendig, bei denen ansonsten eine Verlagerung der Produktion in Drittstaaten außerhalb der EU droht.

7. Bei welchen Branchen des produzierenden Gewerbes droht nach Ansicht der Bundesregierung ein „Carbon Leakage“, und welche Branchen genau sollen nach Ansicht der Bundesregierung in den Genuss von welchen Sonderregelungen beim Emissionshandel kommen?

Nach Ansicht der Bundesregierung kann die Gefahr emissionshandelsbedingter Produktionsverlagerungen („Carbon Leakage“) einerseits auf den direkten Effekten des Emissionshandels beruhen (Mehrkosten durch Zukauf von Emissionszertifikaten), andererseits aber auch auf den indirekten Effekten (Mehrkosten durch Überwälzung der CO<sub>2</sub>-Kosten der Stromerzeugung auf den Strompreis). Daher sollten direktes und indirektes Carbon Leakage getrennt betrachtet werden. Zur Ermittlung der betroffenen Branchen ist nach Ansicht der Bundesregierung auf die Kriterien CO<sub>2</sub>-Intensität für direktes Carbon Leakage und Stromintensität für indirektes Carbon Leakage abzustellen.

Für die Bundesregierung wie auch für einige andere Mitgliedstaaten mit Industrien, die in einem intensiven internationalen Wettbewerb stehen, ist die Schaffung von Sicherheit und Verlässlichkeit bei Carbon Leakage essentiell. Daher sollen die Kriterien zur Festlegung der betroffenen Branchen bereits in der Richtlinie selbst festgelegt werden. Die Verhandlungen über die festzulegenden Kriterien, aus denen sich die betroffenen Branchen ergeben, sind noch nicht abgeschlossen.

8. Unter welchen Bedingungen sollen die von der Bundesregierung vom Emissionshandel geforderten Ausnahmen für das produzierende Gewerbe greifen, in welchem Kontext sieht die Bundesregierung hier ein internationales Post-Kyoto-Abkommen, und welche Bedingungen muss ein solches erfüllen, dass nach Ansicht der Bundesregierung die Gefahr eines „Carbon Leakage“ für die Bundesrepublik Deutschland oder Europa nicht mehr besteht?

Die Gefahr eines Carbon Leakage wird am wirkungsvollsten gebannt, wenn global innerhalb der jeweiligen Branchen gleiche – vor allem wirtschaftliche – Rahmenbedingungen für die Emissionen von Kohlendioxid herrschen. Dies kann im Rahmen internationaler Verhandlungen z. B. aufgegriffen werden durch anspruchsvolle Zielsetzungen oder durch eine Ausdehnung des Emissionshandels über die Europäische Union hinaus oder entsprechende sektorale Abkommen mit der Einführung von Emissionsabgaben, die an die vorherrschenden Zertifikatspreise in der EU angelehnt sind.

9. Was bedeuten die von der Bundesregierung geforderten Ausnahmen für das produzierende Gewerbe für den Klimaschutz und die deutschen und europäischen Treibhausgasminderungsziele und die Notwendigkeit, die Erderwärmung auf maximal 2 Grad Celsius zu begrenzen?

Die Einhaltung der Klimaschutzziele wird durch die Festlegung der Gesamtemissionsmenge gesichert. Der Umfang der Ausnahmen von der Auktionierung ist hierfür völlig irrelevant.

10. Wie ist die Verhandlungsposition der Bundesregierung zur Frage der 100-prozentigen Versteigerung der Emissionszertifikate im Energiebereich bei den Verhandlungen im Ministerrat, sieht sie gegebenenfalls an diesem Punkt Möglichkeiten eines europäischen Kompromisses, und wenn ja, welche?

Wie bereits in der Voranfrage ausgeführt, befürwortet die Bundesregierung die vollständige Auktionierung für die Stromproduktion sowohl für Bestands- als auch für Neuanlagen. Die französische Ratspräsidentschaft hat zur Lösung der Situation in einzelnen neuen Mitgliedstaaten für eine kurze Übergangsphase die Möglichkeit einer anteiligen kostenlosen Zuteilung aus den Auktionsmengen dieser Mitgliedstaaten vorgeschlagen. Die Bundesregierung lehnt solche Sonderregelungen prinzipiell ab, da sie dem Grundsatz einheitlicher Wettbewerbsbedingungen in der EU widersprechen.